

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Gleichheit in Maaß, Ellen und Gewicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

zu beeyndigten/ besichtiget werden / die dann auff
ihren gethanen Eyd/ ohne Ansehen der Personen/
ob solch Guht gesund / vnd tüchtige Kauffmanns
Wahre sey oder nicht / sich erkunden / und da sie
befinden würden/ daß es tadelhafftig/ dasselbe dem
Bürgermeister anzeigen / welcher dasselbige zuver-
käuffen nicht gestatten/ sondern damit/ wie mit
böser falscher Wahr gebahren sol.

Damit auch alle Wahren in billichem Kauff
gegeben/ und niemand mit unziemlichen Auffsatz
beschweret werde / sol ein Rath an die Benach-
barte zu mehrern mahlen umb Bericht / wie das
selbst der Kauff an allen Wahren sey / schreiben/
auf gleichem Werth die Wahren schätzen und öf-
fentlich anschlagen lassen.

Gleichheit in Maas / Ellen und Gewicht.

Derweil auch zu Erhaltung guter Ord-
nung und Richtigkeit / in allen Gewerben
und Handlungen eines gleichen Maas / Ge-
wichts und Ellen zum höchsten vonnöthen ist/
so sol jede Obrigkeit in ihren Landen und Gebie-
ten / die Ungleichheit und Unterscheid der Maas/
Ellen und Gewichts / gänzlich abthun und ver-
bie-

bieten/ und in Städten / Flecken und Dörffern
einerley Maas/ Gewicht und Ellen im Kauffen
und verkauffen/ messen und aufwegen/ auf rechte
Prob und Eichung gebrauchen.

Auch zu mehrer Richtigkeit in einer jeden
Stadt und Flecken zc. mit desselben Orts Zei-
chen bezeichnet / auf dem Rath-und Wag-Haus/
oder sonst an gewisser Stell haben / damit ein
jeder selbiges bekommen/ was er gekauft / ob er
mit dem Gewicht / Ellen oder Maas verborthet
worden/ nachwegen oder messen/ und sonst sel-
biges gebrauchen könne. Welcher nun solches
gebraucht / und nicht wieder an seinen Ort schaf-
fet/ sol N. N. Straffe geben / und gleichwol zu
widerstatten schuldig seyn.

Mit solcher Maas/ Ellen und Gewicht/ sollen
auch aller anderer Kramer / Fleischer/ Becker/
Höfen zc. Ellen und Gewicht überein treffen/
durch etliche sonderliche darzu Berordnete und
Geschworne vergleicht / mit des Raths Zeichen
bezeichnet/ auch des Jahrs drey / vier oder mehr-
mahlen besichtigt/auffgewogen/und bey welchen
Betrug vermercket/ selbige nach Verbrechen mit
ernster Straffe an Leib und Gut beleet werden/
davin dann der Marchmeister / beneben den hier-
zu sonderlich beendigten nicht nachlässig seyn/ son-

N n v

dern